

VIII. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Stadt Gummersbach (Hundesteuersatzung) vom 03.11.1997**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
08.09.2022	Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
14.09.2022	Hauptausschuss und Ausschuss für öffentliche Ordnung
27.09.2022	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach beschließt den Erlass des VIII. Nachtrages zur Hundesteuersatzung der Stadt Gummersbach.

Begründung:

In Folge des Krieges in der Ukraine sind seit ca. März 2022 vermehrt Vertriebene aus der Ukraine nach Gummersbach zugezogen. Im Rahmen der Registrierung wurde festgestellt, dass hierbei oftmals auch Hunde mitgeführt wurden.

Gemäß den Regelungen in der Hundesteuersatzung der Stadt Gummersbach wären die entsprechenden Hundehalter zum Zeitpunkt des Zuzuges nach Gummersbach zur Anmeldung der Hunde verpflichtet und zur Hundesteuer heranzuziehen gewesen. In Anbetracht der Umstände und der persönlichen Situation der betroffenen Personen war eine Anmeldung und Besteuerung der Hunde jedoch aus Sicht der Verwaltung nicht zumutbar und geboten.

Die Hundesteuersatzung in ihrer derzeit gültigen Fassung sieht in § 3 mehrere Befreiungstatbestände vor, welche jedoch für die vorliegenden Fälle nicht allgemein anwendbar sind, da sie sich lediglich auf bestimmte Ausbildungen oder Verwendungszwecke der Hunde beziehen.

Um der damaligen Situation der Vertriebenen gerecht zu werden, wurde in Anwendung des § 163 Abs. 1 AO i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 4 KAG von einer Veranlagung der Hundesteuer von vornherein aus Billigkeitsgründen abgesehen, da davon auszugehen war, dass Erlassbedürftigkeit und Erlasswürdigkeit in den betreffenden Fällen jeweils unzweifelhaft vorlagen.

Mit der vorliegenden Satzungsänderung soll eine generelle Regelung in der Hundesteuersatzung geschaffen werden, womit alle Leistungsbezieher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz antragsunabhängig und grundsätzlich von der Besteuerung ausgenommen werden können. Die Regelung sieht weiterhin vor, dass das Ende des Leistungsbezuges als Zuzug im Sinne von § 6 Abs. 3 der Hundesteuersatzung gilt, womit die Pflicht zur Anmeldung des Hundes auf diesen Zeitpunkt verschoben wird. Im Anschluss wird eine Besteuerung, je nach vorliegender Einkommenssituation, nach dem vollen Steuersatz oder auf Antrag mit einer Ermäßigung gemäß § 4 der

Hundesteuersatzung vorgenommen.

Durch die Neuregelung werden Leistungsbezieher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bessergestellt als die Leistungsbezieher nach dem SGB II und SGB XII, da letztere gemäß § 4 Abs. 3 der Hundesteuersatzung lediglich eine Ermäßigung der Hundesteuer beantragen können. Diese Ungleichbehandlung ist jedoch gerechtfertigt, da der Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, anders als beim SGB-Leistungsbezug, grundsätzlich keinen Raum zur Begleichung einer Hundesteuer bietet und wesentlich stärker von Sachleistungen ausgeht.

Auf Grund der guten Entwicklung bei den Einnahmen durch die Hundesteuer, diese liegen regelmäßig über dem Haushaltsansatz, bestehen gegen den Verzicht auf die Erhebung einer Hundesteuer in den vorgenannten Fällen auch aus haushalterischer Sicht keine Bedenken.

Anlage/n:

Entwurf Nachtrag